

## **Wahlgesetz (Änderung)**

(vom 12. März 1995)

### Art. I

Das Wahlgesetz vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynoden, der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie der Volksschullehrer beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, der Geschworenen, des kantonalen Ombudsmannes, der Notare und der Pfarrer sechs Jahre.

Amtsdauer

Abs. 2 unverändert.

§ 50 Abs. 1 unverändert.

Die Wahl der Beamten der Gemeinden, der kantonalen Verwaltung, der Bezirksverwaltung sowie der kirchlichen Verwaltungen erfolgt auf den 1. Juli des der Erneuerung der Wahlbehörde folgenden Jahres, die Wahl der Volksschullehrer auf den Schuljahresbeginn zwei Jahre nach der Erneuerungswahl der Schulpflegen.

2. durch  
Behörden

§ 54. Die Wahl an der Urne erfolgt für

Ziffern 1–9 unverändert.

Ziffer 10 wird aufgehoben.

Ziffer 11 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Obligatorische  
Urnenwahl

§ 93 Abs. 1 unverändert.

Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat können in ihrer Gemeindeordnung das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise aufteilen für die Wahl

Wahlkreise

Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

§§ 95 bis 100 werden aufgehoben.

§ 102 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Neuwahl  
der Gemeinde-  
pfarrer

Bestätigungs-  
wahl der  
Gemeinde-  
pfarrer

1. Stille Wahl

§ 102 a. Die Kirchenpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer, welche Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

Die Vorschläge der Kirchenpflege werden veröffentlicht. Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt, sofern nicht innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Präsidenten der Kirchenpflege schriftlich das Begehren um Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne stellt. In den Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen 200 Unterschriften. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

2. Urnenwahl

§ 102 b. Beschliesst die Kirchenpflege, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrern zu beantragen, oder verlangt eine genügende Anzahl Stimmberechtigter rechtzeitig die Vornahme der Bestätigungswahlen an der Urne, so ordnet die Kirchenpflege die Urnenwahl für alle Pfarrer an.

In solchen Fällen werden die Namen der Pfarrer auf den Wahlzettel gedruckt mit dem Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung.

Will der Wähler die Bestätigung eines Pfarrers ablehnen, streicht er dessen Namen durch. Streichungen werden als Nein-Stimmen, unveränderte Linien als Ja-Stimmen gezählt.

Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

Für jeden Pfarrer entscheiden die für ihn abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn in einer Gemeinde sich mehr Pfarrer zur Bestätigungswahl stellen, als Pfarrstellen bestehen. Erhalten mehr Pfarrer, als zu bestätigen sind, mehr Ja- als Nein-Stimmen, gilt das relative Mehr.

Besondere  
Bestimmungen

§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:  
Ziffern 1–7 unverändert.

8. Mitglieder des Grossen  
Gemeinderates

– Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrates; von Gemeinde- oder Stadtrat, den Schulbehörden oder der Fürsorgebehörde gewählter Beamter oder Angestellter, mit Ausnahme der Lehrkräfte der Volksschule

Ziffern 9–13 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 127 Abs. 1 unverändert.

Beschwerden bei Wahlen durch die Schulsynode sind dem Kantonsrat, bei Wahlen durch die Schulkapitel dem Regierungsrat und bei Wahlen durch die Gemeindeschulpflegen dem Bezirksrat einzureichen.

3. Wahlen  
durch Behörden

## Art. II

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 114 a. Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet für die Besorgung von Schulangelegenheiten in mehrere Schulkreise aufgeteilt werden.

III. Schulkreise

Abs. 2 und 3 unverändert.

## Art. III

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 277. Bei Freiwerden einer Lehrstelle sorgt die Schulpflege für deren Wiederbesetzung durch Wahl, oder die Erziehungsdirektion ordnet einen Verweser ab.

§ 278. Die Schulpflege entscheidet innerhalb von vier Jahren über die Wahl des bisherigen Verwesers. Eine längere Dauer der Verweserei aus besonderen Gründen bedarf der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 279. Die Gemeindeschulpflegen wählen die Volksschullehrer sowie die Lehrer für Handarbeit und Haushaltkunde aus der Zahl der Wählbaren.

Die Stelle wird vor der Neuwahl ausgeschrieben. Die Schulpflege kann auch einen Lehrer wählen, der sich nicht gemeldet hat.

Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

§ 279 a wird aufgehoben.

## Art. IV

Der Regierungsrat regelt den Übergang von der sechsjährigen zur vierjährigen Amtsdauer.

## Art. V

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	761 556
Eingegangene Stimmzettel 1. B . . . . .	359 303
Annehmende Stimmen . . . . .	227 012
Verwerfende Stimmen . . . . .	91 052
Ungültige Stimmen . . . . .	2 550
Leere Stimmen . . . . .	38 689

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Änderung des Wahlgesetzes» (Wahlverfahren für die Lehrer der Volksschule) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:  
Markus Kägi Thomas Dähler